

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 79 (1961)
Heft: 181

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen — Parait tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Nr. 181

Bern, Samstag 5. August 1961.

79. Jahrgang — 79^e année

Berne, samedi 5 août 1961

N° 181

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telefon Nummer (031) 216 60
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementpreise: Schweiz: jährlich Fr. 27.50, halbjährlich Fr. 15.50, vierteljährlich Fr. 8.—, zwei Monate Fr. 5.50, ein Monat Fr. 3.50;
Ausland: jährlich Fr. 40.— — Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionsstarif: 22 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 10.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 216 60
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 27 fr. 50; un semestre 15 fr. 50; un trimestre 8.— fr.; deux mois 5.50 fr.; un mois 3.50 fr.; étranger: fr. 40.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 22 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à la revue mensuelle „La Vie économique“: 10 fr. 50.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amthlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. — Faillites et concordats. — Fallimenti e concordati.
Handelsregister (Stiftungen). — Registre du commerce (fondations). — Registro di commercio (fondazioni).

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Die Aussenhandelsbestimmungen der lateinamerikanischen Länder:
Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay, Venezuela.

France: Réglementation de l'exportation.

Postcheckverkehr, Beitritte. — Service des chèques postaux, adhésions.

Amthlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.) (L. P. 230.)

Kt. Zürich Konkursamt Zürich-Allstadt (935)

Das am 29. Mai 1961 über die Firma Inrama GmbH in Liq. (früher Firma Inro GmbH in Liq.), mit Sitz in Zürich, eröffnete Konkursverfahren ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Juli 1961 mangels Aktiven eingestellt worden.

Falls ein Gläubiger nicht bis zum 15. August 1961 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für dessen Kosten einen Barvorschuss von Fr. 1200.— (Nachbezugsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Kt. Zürich Konkursamt Enge-Zürich (936)

Ueber die Firma Sántis Immobiliengesellschaft A.-G., Claridenstrasse 36, Zürich 2, Handel mit und Verwaltung von Immobilien usw., ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Juli 1961 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber durch Verfügung des nämlichen Richters vom 28. Juli 1961 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis 14. August 1961 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben einen vorläufigen Vorschuss von Fr. 700.— leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Kt. Luzern Konkursamt Luzern-Stadt (939)

Ueber Kuhn Erwin, geb. 1936, Radiotechniker, Himmelrichstrasse 3, Luzern, ist durch Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt am 19. Juli 1961 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des Konkursrichters am 29. Juli 1961 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 16. August 1961 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für dessen Kosten im summarischen Verfahren einen Vorschuss von Fr. 600.— (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Ct. de Neuchâtel Office des faillites, Boudry (937)

Failli: Challandes René, 1921, originaire de Fontaines, commerçant, à Pezeux.

Date de l'ouverture de la faillite: le 3 juillet 1961.

Date de l'ordonnance prononçant la suspension de la faillite: le 28 juillet 1961.

En conséquence si aucun créancier ne demande d'ici au 15 août 1961 la continuation de la liquidation en faisant une avance de frais de Fr. 500.—, la faillite sera clôturée.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG 249—251) (L. P. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (941)

Im Konkurs über Förster-Trüb Ruth, Inhaberin der erlöschenden Firma «R. Trüb», Atlanta-Reisen, in Basel, liegen das Inventar mit der Ausschreibung der Kompetenzgegenstände, sowie der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern heim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf. Beschwerden gegen Inventar und Kompetenzausscheidung sind bei der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes beim Zivilgericht anhängig zu machen, beides innert 10 Tagen von der Bekanntmachung an, widrigenfalls der Kollokationsplan und die Kompetenzausscheidung als anerkannt betrachtet würden.

Ct. de Vaud Office des faillites, Lausanne (933)

Failli: Leimgruber Henri, café-restaurant le Belvédère, chemin des Croix-Rouges 2, Lausanne.

Date du dépôt: le 5 août 1961.

Délai pour intenter action en opposition le 15 août 1961; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Ct. de Genève Office des faillites, Genève (942)

Faillite: Société Anonyme des Productions P.A. Jacot, création, réalisation et diffusion d'articles publicitaires, import-export, ayant son siège 35, rue du 31-Décembre, à Genève.

L'état de collocation des créanciers de la faillite sus-indiquée peut être consulté à l'office précité. Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

L'inventaire contenant l'état des revendications est également déposé. Les demandes de cession doivent être déposées dans le même délai de dix jours.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(SchKG 268) (L. P. 268)

Kt. Zürich Konkursamt Oberwinterthur, Winterthur (938)

Das Konkursverfahren über Köbler-Zünd Johann Josef, geb. 1924, von Oberriet (SG), früher Metzger und Inhaber der Einzelirma «Hans Köblers, Betrieb einer Metzgerei, Hubenstrasse 16, Zürich 11, jetzt Vertreter, wohnhaft in Seen-Winterthur, Tösstalstrasse 221, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Winterthur vom 31. Juli 1961 als geschlossen erklärt worden.

Ct. de Vaud Office des faillites, Payerne (934)

La liquidation de la faillite de Gilliland Georges, charcutier, rue des Terreaux, à Payerne, a été clôturée par ordonnance du président du Tribunal, rendue le 25 juillet 1961.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(SchKG 257—259) (L. P. 257—259)

Kt. Luzern Konkursamt Luzern-Stadt (943)

Fabrikanlage in Luzern

Im Konkurs über die Nähmaschinenfabrik Helvetia A.G. gelangt die Fabrikanlage an der Tribschenstrasse 60, in Luzern, falls nicht eine öffentliche Versteigerung durchgeführt wird, zur freihändigen Verwertung.

Auf dem Grundstück von 4137,2 m² Fläche stehen aneinandergelagert: 2-stöckiger Kopfbau längs der Tribschenstrasse, einstöckiger Hallenbau mit Shed-Dächern, 2-stöckiger Bau mit Garderoben und Lagerräumen, einstöckige Schreinerei und Packraum, sowie eine einstöckige Montagehalle.

Die Fabrik ist für die Herstellung von Nähmaschinen mit Mehrzweck- und Spezialmaschinen ausgerüstet, sowie mit den dazugehörigen Werkzeugen. Die Fabrik gelangt als Ganzes mit der maschinellen Einrichtung und den Werkzeugen, oder aber die Liegenschaft einerseits und die Maschinen und Werkzeuge andererseits getrennt zur Verwertung.

Es kann auch noch ein Lager an Rohmaterialien und Bestandteilen für den Nähmaschinenbau abgegeben werden.

Interessenten werden gebeten, sich an das Konkursamt Luzern-Stadt, Museggstrasse 21, in Luzern, Telefon (041) 2 01 67, zu wenden. Besuche sind vorher mit dem Konkursamt telephonisch zu vereinbaren. Offerten sind an das gleiche Amt zu richten.

Konkursamt Luzern-Stadt.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen innert der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmfähig wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Ct. de Neuchâtel Arrondissement de Neuchâtel (940)

Débitur: Sauter Ernest, photographe, Coq d'Inde, à Neuchâtel.

Date de l'octroi du sursis selon ordonnance du président du Tribunal de Neuchâtel: 17 juillet 1961.

Durée du sursis: 4 mois.

Commissaire au sursis: M^e J.-P. Aeschmann, avocat, en l'étude de M^{mes} Uhler et de Perrot, Faubourg de l'Hôpital 3, à Neuchâtel.

Délai pour les productions: jusqu'au samedi 26 août 1961, en mains du commissaire.

Assemblée des créanciers: Le jeudi 19 octobre 1961, à 14 heures 30, à la salle de la Chartre, Hôtel de Ville de Neuchâtel, 1^{er} étage.

Délai pour prendre connaissance des pièces: dès le 8 octobre 1961 à l'étude Uhler et de Perrot.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Stiftungen - Fondations - Fondazioni

Publikationen betreffend Stiftungen erscheinen nur in der Samstagausgabe
Les publications concernant les fondations paraissent seulement le samedi

Kantone/Cantons/Cantoni:

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzel A.-Rh.,
St. Gallen, Thurgau, Ticino, Valais, Neuchâtel.

Zürich - Zurich - Zurigo

27. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma Ernst Matt, in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 13. Juli 1961 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Angestellten der Firma «Ernst Matt», in Zürich, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität und Tod. Organe sind der Stiftungsrat von drei bis fünf Mitgliedern und die Kontrollstelle. Kollektivunterschrift zu zweien führen Ernst Matt, von und in Zürich, Präsident, Lina Matt geb. Ragetti, von und in Zürich, Aktuarin, und Karl Raggenbass, von Rorschacherberg (St. Gallen), in Zürich, weiteres Mitglied des Stiftungsrates. Domizil: Regensbergstrasse 177, in Zürich 11 (bei der Firma Ernst Matt).

28. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Registra AG, in Zürich 9 (SHAB. Nr. 140 vom 20. Juni 1959, Seite 1759). Die Unterschrift von Alice Berner ist erloschen. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien Paul Siegrist, von und in Zürich, Mitglied des Stiftungsrates. Neues Geschäftsdomicil: Döltzschweg 39, in Zürich 3 (bei der Registra A.-G.).

31. Juli 1961.

Stiftung für Arbeiter- und Angestelltenfürsorge der Grob & Co. Aktiengesellschaft, in Horgen (SHAB. Nr. 139 vom 16. Juni 1956, Seite 1555). Mit Beschluss vom 15. Juni 1961 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Stiftungsurkunde geändert. Zweck der Stiftung ist die Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten der «Grob & Co. Aktiengesellschaft», in Horgen, sowie deren Hinterbliebene durch Förderung und Durchführung von Massnahmen, die der Personalfürsorge dienen, insbesondere durch: a) freiwillige Leistungen im Falle von Alter, Invalidität, Krankheit, Tod und unverschuldeten Nötlagen, insbesondere wenn die Pensionsversicherung keine oder im Einzelfall ungenügende Leistungen erbringt; b) Zusatzversicherungen für höheres Personal als Ergänzung der Leistungen der Pensionsversicherung; c) Zuwendungen an andere steuerbefreite Personalwohlfahrtseinrichtungen der Grob & Co. Aktiengesellschaft, in Horgen. Die Unterschriften von Hans Meyer und Heinrich Schärer sind erloschen. Neu führen Kollektivunterschrift zu zweien Otto Klaus, von Genf und Zürich, in Horgen, Präsident, und Emil Marty, von Unteriberg (Schwyz), in Horgen, weiteres Mitglied des Stiftungsrates.

31. Juli 1961.

Fürsorgestiftung für die Angestellten des Vereins Bibel- und Erholungsheim (Zellersehe Anstalten) Männedorf, in Männedorf (SHAB. Nr. 131 vom 11. Juni 1955, Seite 1526). Die Unterschrift von Carl Zwald ist erloschen. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien Johann Käser, von Dürrenroth (Bern), in Männedorf, Aktuar des Stiftungsrates.

31. Juli 1961.

Fürsorgestiftung für bedürftige Gäste und Insassen des Bibel- und Erholungsheims (Zellersehe Anstalten) Männedorf, in Männedorf (SHAB. Nr. 134 vom 11. Juni 1955, Seite 1527). Die Unterschrift von Carl Zwald ist erloschen. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien Johann Käser, von Dürrenroth (Bern), in Männedorf, Aktuar des Stiftungsrates.

1. August 1961.

Personalfürsorgestiftung der Aktiengesellschaft Jenni & Co. Glatthbrugg, in Opfikon. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 12. Juli 1961 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Arbeitnehmer der «Aktiengesellschaft Jenni & Co. Glatthbrugg», in Opfikon, für die Angehörigen und Hinterbliebenen jener Arbeitnehmer sowie Personen, für die sie nachweisbar bis zuletzt gesorgt haben, und zwar gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod, Invalidität, Krankheit, Unfall und in besonderen Nötlagen. Organe sind der Stiftungsrat von einem bis fünf Mitgliedern und gegebenenfalls die Kontrollstelle. Einzelunterschrift führt Paul Jenni, von Ifwil (Bern), in Opfikon, Präsident des Stiftungsrates. Domizil: Schaffhauserstr. 88, Glatthbrugg (bei der Aktiengesellschaft Jenni & Co. Glatthbrugg).

1. August 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma General Atomic Europe, Zürich (Welfare Trust of the Staff of General Atomic Europe, Zürich), in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 15. Juni 1961 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft «General Atomic Europe», in Zürich, bei Alter, Krankheit, Unfall bzw. bei deren Tod für ihre Hinterbliebenen. Ferner können bei unverschuldeter Notlage den im Dienste der vorerwähnten Firma stehenden oder ehemaligen Arbeitnehmern sowie ihren Hinterbliebenen Unterstützungen gewährt werden. Organe sind der Stiftungsrat von drei Mitgliedern und die Kontrollstelle. Kollektivunterschrift zu zweien führen Dr. Frederic de Hoffmann, Bürger der USA, in San Diego (USA), Präsident, sowie Dr. Robert Blum, von Genf, in Basel, und Walter Aeberli, von Erlenbach (Zürich), in Kilehberg (Zürich), weitere Mitglieder des Stiftungsrates. Domizil: Weinbergstrasse 109 in Zürich 6 (bei der General Atomic Europe).

2. August 1961.

Fürsorgestiftung der Firma Müller & Krempel, in Zürich 5 (SHAB. Nr. 30 vom 7. Februar 1959, Seite 436). Mit Beschluss vom 10. Mai 1961 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Stiftungsurkunde abgeändert. Der Name der Stiftung lautet neu: Fürsorgestiftung der Firma Müller & Krempel AG. Die Stiftung bezweckt die Fürsorge für die im Arbeitsverhältnis mit der Firma «Müller & Krempel AG.», in Zürich, stehenden Dienstpflichtigen beiderlei Geschlechts und ihrer Familienangehörigen. Domizil: Limmatstrasse 107/109 in Zürich 5 (bei der Firma Müller & Krempel AG.).

2. August 1961.

Personalfürsorgestiftung der Martin Zimmermann A.G., in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 11. Juli 1961 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter der

«Martin Zimmermann A.G.», in Zürich, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene durch Gewährung von Unterstützungen in Fällen von Alter, Tod, Krankheit oder Invalidität. Organe sind der Stiftungsrat von zwei bis fünf Mitgliedern und die Kontrollstelle. Kollektivunterschrift zu zweien führen Martin Zimmermann, von Schwändi (Glarus), in Zürich, Präsident, und Ruggero Masina, von Caslano (Tessin), in Zürich, weiteres Mitglied des Stiftungsrates. Domizil: Neumühlequai 38, in Zürich 6 (bei der Martin Zimmermann A.G.).

Bern - Berne - Berna

Bureau Aarberg

26. Juli 1961.

Personalfürsorgefonds der Metallgiesserei & Armaturenfabrik Lyss, in Lyss (SHAB. Nr. 6 vom 9. Januar 1943, Seite 78). Die Unterschriften von Hans Strehler, August Breitschuh und Werner Herrli sind infolge Todes erloschen. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: Dr. Franz Krätziger, von Hochdorf, in Basel, Präsident; Arthur Stingelin, von Pratteln, in Biel (Bern), und Adolf Sieber, von Kättigkofen, in Lyss (letzterer als Vertreter der Arbeitnehmerschaft). Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen zu zweien.

Bureau Bern

26. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma Fritz Pochon-Jent, Verlag des «Bund» und Buchdruckerei, Aktiengesellschaft, in Bern (SHAB. Nr. 206 vom 3. September 1960, Seite 2564). Die Unterschriften von Marie Louise Pochon und Peter Hutzli sind erloschen. Als Sekretärin wurde neu in den Stiftungsrat gewählt: Mariette Wirtz, von Solothurn, in Bern. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien.

26. Juli 1961.

Altersversicherung des Betriebspersonals der Fritz Pochon-Jent A.G., in Bern (SHAB. Nr. 281 vom 30. November 1957, Seite 3136). Die Unterschriften von Jules Stahel und Peter Hutzli sind erloschen. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: Otto Kohler, von Landiswil, in Bern, als Präsident, und Mariette Wirtz, von Solothurn, in Bern, als Sekretärin. Der Präsident oder die Sekretärin führt Kollektivunterschrift mit je einem der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.

26. Juli 1961.

Fürsorgekasse des Personals der Fritz Pochon-Jent A.G., in Bern (SHAB. Nr. 299 vom 21. Dezember 1957, Seite 3345). Die Unterschriften von Peter Hutzli und Otto Kohler sind erloschen. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: Urs Schenker, von Däniken, in Liebefeld, Gemeinde Köniz, als Präsident, und Bruno Kurth, von Rütschelen, in Bern, als Mitglied. Der Präsident oder die Sekretärin führt Kollektivunterschrift mit je einem der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.

28. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma Egaton AG, in Bern. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 30. Juni 1961 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Arbeitnehmer der Stifterfirma gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität und Tod. Im Todesfall des Arbeitnehmers werden die Leistungen der Stiftung dem Ehegatten, den Nachkommen, den Eltern oder andern Personen, die zu Lebzeiten des Arbeitnehmers von ihm unterhalten wurden, ausgerichtet. Organ der Stiftung ist der aus vier Mitgliedern bestehende Stiftungsrat. Der Präsident und der Aktuar des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift. Es sind dies: Bernhard Egarter, von Burnevésin, in Liebefeld, Gemeinde Köniz, Präsident, und Willi Rickli, von Thunstetten, in Neuenegg, Aktuar. Domizil: Könizstrasse 13 (bei der Stifterfirma).

31. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma Auto-Service Bern, in Bern (SHAB. Nr. 224 vom 26. September 1953, Seite 2300). Die Unterschrift von Heinrich Spörri ist erloschen. Neues Mitglied des Stiftungsrates und Vertreter der Destinatäre ist Werner Fähr, von Kaltbrunn, in Biel. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten des Stiftungsrates.

31. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma Althaus & Cie., in Bern. Gemäss öffentlicher Urkunde vom 2. Juni 1961 besteht unter diesem Namen eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Arbeitnehmer der Firma «Althaus & Cie.», mit Hauptsitz in Schönühl, Gemeinde Urdenen, und Zweigniederlassung in Bern, durch Ausrichtung von Unterstützungen an die Arbeitnehmer, den überlebenden Ehegatten, die Nachkommen und die Eltern, sowie an die zu Lebzeiten der Arbeitnehmer von ihnen unterhaltenen Personen im Alter, bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit und im Todesfalle. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern. Ihm gehören mit Kollektivunterschrift zu zweien an: Wilhelm Althaus, von Unterlangenegg, in Bern, Präsident; Hanspeter Friedrich Althaus, von Unterlangenegg, in Liebefeld, Gemeinde Köniz, Sekretär, und Bertha Luise Weibel, von Erlebach i.S., in Bern, Beisitzerin und Vertreterin der Arbeitnehmer. Domizil der Stiftung: Waisenhausplatz 14 (bei der Stifterfirma).

Bureau de Moutier

28 juillet 1961.

Fondation pour la prévoyance du personnel de la fabrique de machines Sellhublin S.A., à Bévillard (FOSC. du 4 mars 1961, N° 53, page 613). Le conseil de fondation est actuellement composé de: Pierre Villeneuve, président; Max Schaublin, vice-président; Henri Romy, secrétaire; Charles Girardbille; Gottfried Reinhard (tous déjà inscrits), et Roger Maître, de Saint-Brais, à Tramelan, lesquels signent collectivement à deux.

Bureau Saanen

31. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma Karl von Allmen, Elektrische Anlagen, Gstaad, in Gstaad, Gemeinde Saanen. Gemäss öffentlicher Urkunde vom 14. Juli 1961 besteht unter diesem Namen eine Stiftung. Sie bezweckt die Gewährung von Unterstützungen an die Arbeitnehmer der Stifterfirma, bzw. ihre Hinterlassenen, im Alter oder bei Invalidität und Tod. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat von zwei Mitgliedern, wovon eines der Stifterfirma und eines dem Kreise der Destinatäre angehören muss. Karl von Allmen, von Lauterbrunnen, Präsident, und Marije Bähler, von Burgistein, Sekretärin und Kassierin, beide in Gstaad, Gemeinde Saanen, zeichnen kollektiv. Domizil: Bureau der Firma Karl von Allmen, Elektrische Anlagen, Gstaad.

Luzern - Lucerne - Lucerna

27. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Fa. Josef Burri-Schmid, Malters, in Malters. Laut öffentlicher Urkunde vom 27. Juni 1961 besteht unter diesem Namen eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter der Stifterfirma sowie ihre Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit und Tod sowie die Hilfe an sie bei unverschuldeter Notlage. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Präsident ist Josef Burri-Schmid und Mitglied Josy Burri geb. Schmid, beide von und in Malters. Sie zeichnen kollektiv. Domizil: bei der Stifterfirma.

31. Juli 1961.

Personalfürsorgekasse der Fa. Piazza & Cie. A.G. Luzern, in Luzern. Laut öffentlicher Urkunde vom 30. Juni 1961 besteht unter diesem Namen eine Stiftung. Sie bezweckt die Sicherung der Arbeitnehmer der Stifterfirma und ihrer Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Tod. Die Stiftung kann selbst eine Alterssparkasse führen und daneben oder an ihrer Stelle Versicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften abschliessen bzw. in solche eintreten. Verwaltungsorgan ist der Stiftungsrat von einem oder mehreren Mitgliedern. Der Präsident Guerino Piazza, von und in Luzern, zeichnet einzeln; das Mitglied Fridolin Anderhub, von Eschenbach (Luzern), in Luzern, zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten. Adresse: Baselstrasse 1 (bei der Firma).

31. Juli 1961.

Angestellten-Fürsorgestiftung der Hessa, Holzeinkaufsstelle Schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten in Luzern, in Luzern. Laut öffentlicher Urkunde und Statuten vom 27. Juni 1961 besteht unter diesem Namen eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angestellten der Stifterfirma gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod und unverschuldeter Notlage. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon eines durch die Destinatäre ernannt wird. Präsident ist Urs Sieber, von Riedholz, in Attisholz; Mitglieder sind: Walter Hirt, von Tüscherz-Alfermée, in Uttenstorf, und Max Weishaupt, von Basel, in Meggen. Sie zeichnen zu zweien unter sich oder mit Max Bürki, von Langnau (Bern), in Meggen. Adresse: Seidenhofstrasse 12 (bei der Firma).

Schwyz - Schwytz - Svitlo

31. Juli 1961.

Stiftung für Personalfürsorge der A. Zipfel & Co. Aktiengesellschaft, in Lachen (SHAB. Nr. 157 vom 7. Juli 1956, Seite 1771). Die Unterschriften des Hans Meyer, Präsident des Stiftungsrates, und des Heinrich Schärer sind erloschen. Als neuer Präsident des Stiftungsrates zeichnet kollektiv Otto Klaus, von Genf und Zürich, in Horgen.

Solothurn - Soleure - Soletta

Bureau Stadt Solothurn

1. August 1961.

Angestelltenpensionskasse V.T.A.G., in Solothurn (SHAB. Nr. 53 vom 4. März 1961, Seite 643). Jean Montandon, von Le Loele und La Brévine (Neuenburg), in Boudevilliers (Neuenburg), ist als Verwalter der Stiftung gewählt worden. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

1. August 1961.

Arbeiterpensionskasse V.T.A.G., in Solothurn (SHAB. Nr. 53 vom 4. März 1961, Seite 643). Die Unterschrift von Walter Schneider ist erloschen. Der neue Stiftungsrat François Käser, von Didingen (Freiburg), in Anvermier (Neuenburg), zeichnet zu zweien. Als Verwalter der Stiftung ist gewählt worden Jean Montandon, von Le Loele und La Brévine (Neuenburg), in Boudevilliers (Neuenburg). Er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

1. August 1961.

Wohlfahrtsstiftung V.T.A.G., in Solothurn (SHAB. Nr. 286 vom 6. Dezember 1958, Seite 3258). Jean Montandon, von Le Loele und La Brévine (Neuenburg), in Boudevilliers (Neuenburg), ist als Verwalter der Stiftung gewählt worden. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

Basel-Stadt - Bâle-Ville - Basilea-Città

1. August 1961.

Stiftung für Personalfürsorge der Polyoptie A.G., in Basel (SHAB. Nr. 108 vom 10. Mai 1947, Seite 1279). Die Unterschrift des bisherigen Präsidenten des Stiftungsrates Heinrich Strübin ist erloschen. Als Präsident zeichnet nun das bisherige Mitglied Hans Hoenes. Ferner wurde Unterschrift erteilt an das neue Mitglied Hans Rütschi, von Bern, in Bottmingen. Sie zeichnen zu zweien.

1. August 1961.

Fürsorgeinstitution für die Generalagenten der Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft, in Basel (SHAB. Nr. 158 vom 9. Juli 1950, Seite 2043). Die Unterschrift des bisherigen Sekretärs des Stiftungsrates Dr. Felix Vischer ist erloschen. Unterschrift wurde erteilt an das neue Mitglied des Stiftungsrates Dr. Jon Pinösch, von Ardez, in Bottmingen. Er zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Sekretär des Stiftungsrates. Das bisherige Mitglied Prof. Dr. Ernst Zwinggi zeichnet nun als Sekretär zu zweien.

1. August 1961.

Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft, in Basel (SHAB. Nr. 5 vom 7. Januar 1961, Seite 53). Die Unterschrift des bisherigen Sekretärs des Stiftungsrates Dr. Felix Vischer ist erloschen. Unterschrift wurde erteilt an das neue Mitglied des Stiftungsrates Prof. Dr. Ernst Zwinggi, von Basel, in Richen. Er zeichnet zu zweien als Sekretär.

1. August 1961.

Pensionskasse für die Inspektoren und Berufsvertreter der Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft, in Basel (SHAB. Nr. 5 vom 7. Januar 1961, Seite 53). Die Unterschrift des bisherigen Sekretärs des Stiftungsrates Dr. Felix Vischer ist erloschen. Unterschrift wurde erteilt an das neue Mitglied des Stiftungsrates Dr. Jon Pinösch, von Ardez, in Bottmingen. Er zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten, dem Sekretär oder dem Geschäftsführer. Das bisherige Mitglied Prof. Dr. Ernst Zwinggi zeichnet nun als Sekretär zu zweien.

Appenzell A.-Rh. - Appenzell Rh. ext. - Appenzello est.

29. Juli 1961.

Personalfürsorge-Stiftung der Fa. A. Tischhauser & Co., bisher in Teufen (SHAB. Nr. 295 vom 17. Dezember 1945, Seite 3143). Der Sitz der Stiftung ist nach Bühler verlegt worden. Die Stiftungsurkunde wurde mit Zustimmung der Stiftungs-Aufsichtsbehörde vom 19. Juli 1961 entsprechend abgeändert.

31. Juli 1961.

Alder-Eugster-Stiftung, in Urnäsch (SHAB. Nr. 268 vom 15. November 1958, Seite 3060). Die Unterschriften von F. Arnold Hälter, Conrad Koller-Alder und Jacques Spoerri sind erloschen. Es führen nun Kollektivunterschrift: Werner Nef, von und in Urnäsch, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes, und Emil Gähler, von Urnäsch, in Hundwil.

St. Gallen - St-Gall - San Gallo

28. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma Baugeschäft Stutz & Rudolf, St. Gallen, in St. Gallen (SHAB. Nr. 175 vom 28. Juli 1956, Seite 1972). Durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons St. Gallen als kantonale Aufsichtsbehörde vom 4. Juli 1961 ist die Stiftungsurkunde teilweise geändert und die Rechtsstellung der bisherigen Stifterfirma gegenüber der Stiftung auf die Firma «Baugeschäft Stutz & Rudolf AG» in St. Gallen, übergeführt worden. Die Stiftung lautet nun: Personalfürsorgestiftung der Firma Baugeschäft Stutz & Rudolf AG. Die übrigen Änderungen betreffen die publikationspflichtigen Tatsachen nicht.

31. Juli 1961.

Personalfürsorgestiftung der Firma H. Klingler & Co., Gossau (SG), in Gossau. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 31. Juli 1961 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die männlichen und weiblichen Angestellten der Stifterfirma bei Alter, Krankheit, Unfall bzw. bei deren Tod für ihre Hinterbliebenen. Ferner können bei unverschuldeter Notlage den im Dienste der Stifterfirma stehenden oder ehemaligen Angestellten sowie ihren Hinterbliebenen Unterstützungen gewährt werden. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, bestehend aus drei Mitgliedern, sowie die Kontrollstelle. Dem Stiftungsrat gehören an: Walter Hermann Klingler, von Gossau (St. Gallen), in Flawil, Präsident; Marcel Binggeli, von Rüschegg (Bern), und Anna Scheiwiler, von Waldkirch, letztere beide in Gossau. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien. Geschäftsdomizil: bei der Stifterfirma, Unterdorf.

Thurgau - Thurgovie - Turgovia

31. Juli 1961.

Stiftung für die Personalfürsorge der Carl Humel Spinn- und Zwirnereimaschinen Aktiengesellschaft, in Arbon (SHAB. Nr. 109 vom 11. Mai 1957, Seite 1284). César Kinkelin und Emil Müller sind aus dem Stiftungsrat ausgetreten; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: Dr. Heinz Engeler, von Frauenfeld, in Kreuzlingen, als Präsident, und Alfred Gurtner, von Mühldorf (Bern), in Arbon, als Mitglied. Der Präsident zeichnet mit je einem der beiden Mitglieder des Stiftungsrates.

Tessin - Tessin - Ticino

Ufficio di Lugano

31 luglio 1961.

Fondazione di previdenza per il personale dello studio di architettura Arch. Sergio Pagnamenta, a Lugano. Sotto questo nome è stata costituita, con atto notarile del 11 luglio 1961, una fondazione che ha per scopo l'istituzione di opere di previdenza a favore dei componenti lo studio di architettura, ed in modo particolare la creazione di una assicurazione di gruppi. L'amministrazione è affidata ad un consiglio direttivo di 2 o più membri, dei quali almeno uno viene nominato dal personale e gli altri dal fondatore. La fondazione è vincolata dalla firma collettiva a due del presidente con uno dei membri del consiglio di fondazione. Questo è così composto: Sergio Pagnamenta di Felice, da Fraseo, in Lugano, presidente; D^e Nello Celio fu Romeo, da Quinto, in Lugano, membro; Renata Cucini di Giuseppe, da Melide, in Balerna, segretaria (nominata dal personale). Recapito della fondazione: Via P. Peri 9, e/o studio di architettura Sergio Pagnamenta.

Distretto di Mendrisio

28 luglio 1961.

Ricovero Antonio fu Leopoldo Torriani, in Mendrisio (FUSC. del 7 aprile 1956, N° 81, pagina 891). Ettore Risi e Giacomo Bernasconi non fanno più parte del consiglio di amministrazione; le loro firme sono quindi estinte. In loro sostituzione sono stati nominati: Franco Ghioldi di Luigi, da ed in Mendrisio, e Gaetano Mambretti fu Luigi, da ed in Mendrisio. Attualmente il consiglio di amministrazione è composto come segue: Antonio Chiesa, da ed in Chiasso, presidente (confermato); Franco Ghioldi, vice-presidente, e Gaetano Mambretti, segretario. La fondazione è impegnata dalla firma collettiva di due membri del consiglio di amministrazione, come precedentemente.

Wallis - Valais - Vallee

Bureau de Sion

24 juillet 1961.

Fonds de Prévoyance en Faveur du Personnel du Garage Moderne, à Sion (FOSC. du 3 juin 1961, N° 127, page 1596). Le nom de la fondation a été modifié le 21 juillet 1961 en celui de **Fonds de Prévoyance en Faveur du Personnel du Garage Moderne A. Gschwend**, avec le consentement de l'autorité de surveillance en matière de fondation, du 11 juillet 1961.

Neuenburg - Neuchâtel - Neuchâtel

Bureau de Neuchâtel

31 juillet 1961.

Caisse de Retraite et d'Invalidité du personnel de la Banque cantonale neuchâtoise, à Neuchâtel. Sous ce nom, il a été constitué, selon acte authentique du 26 juin 1961, une fondation qui a pour but d'assurer le personnel de la Banque cantonale neuchâtoise contre les conséquences économiques de la vieillesse, de l'invalidité et de la mort. La gestion de la fondation est confiée à un comité de 11 membres, composé du président de la Banque cantonale neuchâtoise, de 4 administrateurs de cet établissement désignés par le conseil d'administration de la Banque cantonale neuchâtoise, d'un membre de la direction et de 5 membres du personnel, choisis parmi les bénéficiaires de la fondation. La fondation est engagée par la signature collective à deux de: Albert Porret, président, de Presens, à Cortaillod; Claude Junier, vice-président, de Saint-Aubin-Sanges, à Neuchâtel; Marcel Weber, de Peseux et Pfeffingen, à Peseux, tous membres du conseil de fondation, et de Fernand Nussbaum, de Bolligen (Berne), à Neuchâtel. Adresse de la fondation: Hôtel de la Banque cantonale neuchâtoise.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Die Aussenhandelsbestimmungen der lateinamerikanischen Länder

(2. Fortsetzung und Schluss)

Kuba

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Kuba entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
2,3	1938	4,3
47,6	1946	16,0
58,5	1950	21,8
17,7	1956	19,9
11,5	1957	27,3
20,0	1958	28,1
6,5	1959	21,6
18,5	1960	10,4

2. a) b) Alle Einfuhren werden durch die «Empresa Cubana de Importación» getätigt. Sie vergibt die Bestellungen im Ausland. Die Erteilung eines Auftrages zieht automatisch die Abgabe der Einfuhrbewilligung und gleichzeitig auch die Regelung der internen Devisenzuteilung nach sich, indem die kubanische Nationalbank angewiesen wird, die Zahlung gemäss den vertraglich vereinbarten Bedingungen auszuführen. Private Importe sind nicht gestattet.
3. Bis auf weiteres findet auf schweizerischen Erzeugnissen immer noch der Zolltarif vom 19. Oktober 1927 Anwendung. Die Belastung variiert zwischen 5 und 30% des Wertes. Für «non essentials» werden zusätzlich Sondergebühren (recargos) von 30% bis 100% ad valorem erhoben. Ueberdies sind Verbrauchsgüter des persönlichen Bedarfs mit einer Umsatzsteuer von 2,5 bis 30% des Wertes belastet, die im Augenblick der Abgabe an die interne Verteilerorganisation zur Erhebung gelangt.
4. a) b) Der gesamte Zahlungsverkehr wickelt sich über die kubanische Nationalbank ab.
5. a) Zwischen der Schweiz und Kuba wurde am 30. Mai 1954 ein Handelsabkommen abgeschlossen, dessen Gültigkeit vorläufig bis Ende 1961 verlängert wurde.
- b) Kuba hat mit allen Ostblockstaaten Abkommen betreffend den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen.
6. a) Kuba ist Mitglied des GATT.
b) Kuba steht ausserhalb der Bestrebungen betreffend die lateinamerikanische bzw. zentralamerikanische Integration. 181. 5. 8. 61.

Mexiko

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Mexiko entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
2,8	1938	7,3
15,6	1946	37,5
45,6	1950	35,9
56,2	1956	66,2
56,8	1957	77,8
53,0	1958	90,1
41,2	1959	94,2
40,7	1960	95,8

2. a) b) Eine grosse Anzahl Waren kann nur auf Grund einer besondern Bewilligung in Mexiko eingeführt werden. In der Regel sind Produkte, die im Lande selbst hergestellt oder von Mexiko als sogenannte Luxuszeugnisse angesehen werden, z. B.
Uhren, Stickereien, andere Textilien, Käse, Schokolade, bestimmte Motoren und Maschinen, Pumpen, Chemikalien usw.
dem Regime der «Permisos previos» unterstellt. Dieses System, mit welchem eine Kontingentierung, die bis zur vollständigen Unterbindung der Einfuhr gehen kann, gehandhabt wird, dient einerseits als Importbremse, andererseits als Massnahme zum Schutze der einheimischen Industrie. Alle übrigen Waren können frei importiert werden.
3. Der mexikanische Zolltarif enthält sowohl Gewichts- als auch Wertzölle. Für die meisten Positionen sind beide Arten kombiniert. Ferner enthält der Tarif für eine grosse Anzahl Positionen auch sogenannte «amtliche Preise». Sie erfüllen die Funktion von Minimalpreisen bei der Berechnung des Wertzollens.
Mexiko treibt auch mit dem Zolltarif eine Schutzpolitik zu Gunsten der einheimischen Industrie.
Anlässlich der Verzollung werden keine weiteren Gebühren und Abgaben erhoben.
4. a) b) Der Zahlungsverkehr ist frei; er wird seitens der mexikanischen Behörden nicht kontrolliert.
5. a) Zwischen der Schweiz und Mexiko wurde am 2. September 1950 ein Handelsabkommen (Meistbegünstigung) abgeschlossen.
b) Mexiko hat mit folgenden Ländern bilaterale Verträge über den Zahlungsverkehr abgeschlossen:
Spanien: 21. März 1951 / 23. März 1953
Tschechoslowakei: 20. Oktober 1950
6. a) Mexiko ist Mitglied des IWF.
b) Mexiko hat den Vertrag von Montevideo vom 18. Februar 1960 betreffend die Schaffung einer lateinamerikanischen Freihandelszone unterzeichnet und ratifiziert. 181. 5. 8. 61.

Nicaragua

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Nicaragua entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
0,024	1938	0,112
0	1946	0,179
1,3	1950	6,5
2,5	1956	2,1
3,2	1957	2,1
4,7	1958	2,1
2,7	1959	1,5
2,2	1960	2,1

2. a) b) Nicaragua hat die gesamte Einfuhr der Bewilligungspflicht unterstellt. (Ausnahme: Gratismuster im Werte bis zu 100 \$.) Die Waren sind in drei Kategorien eingeteilt. Diese enthalten u. a.:

1. Kategorie

Zuchtvieh, chemische und pharmazeutische Produkte, Zeitungspapier, Wasserfilter, Handwerkzeug, die meisten Maschinenpositionen, Elektrizitätszähler, medizinische Instrumente und Apparate, Röntgenfilme, Bühler, Zeitungen, Zeitschriften, Pflanzen, Samen und Blumen für Parfümerie oder medizinischen Gebrauch, Bestandteile für Akkumulatoren, Anilin- und Teerfarben natürlich, Kunstfasern und Textilgarne.

2. Kategorie

Textilrohstoffe, Baumwollgewebe, Seiden- und Kunstseidengewebe, Aluminium und seine Produkte.

3. Kategorie

Alle nicht in der ersten und zweiten Gruppe eingeteilten Waren. Einfuhrbewilligungen werden von der Zentralbank erteilt für Waren der ersten Kategorie: sofort und ohne besondere Bedingungen; zweiten Kategorie: sofort, nach Deponierung von 100% des CIF-Warenwertes; dritten Kategorie: 30 Tage nach Deponierung von 100% des CIF-Warenwertes.

Der Versand der Waren im Ausland sollte erst nach Vorliegen der Einfuhrbewilligung erfolgen. Für Sendungen, die in Nicaragua eintreffen ohne dass die Importbewilligung vorliegt, wird eine Busse bis zu 25% des CIF-Wertes erhoben.

Für Sendungen, die nicht dem erteilten Auftrag entsprechen, ist eine Busse bis zu 15% des CIF-Wertes zu bezahlen.

3. Der Zolltarif Nicaraguas enthält sowohl Gewichts- als auch Wertzölle. Für die meisten Positionen sind beide Arten kombiniert. Zusätzliche Abgaben werden anlässlich der Verzollung nicht erhoben.

Am 13. Dezember 1960 unterzeichneten Guatemala, El Salvador, Nicaragua und Honduras im Bestreben, die wirtschaftliche Integration zu verwirklichen, ein Protokoll betreffend die Vereinheitlichung des Zolltarifs. Dieses Protokoll enthält einheitliche Ansätze für ungefähr 500 Positionen; für weitere zirka 50 Positionen wurde ein Zeitplan für die Anpassung der Ansätze an ein erstrebtes Niveau aufgestellt. (Die gemeinsame zentralamerikanische Nomenklatur enthält etwas über 5000 Positionen bzw. Unterpositionen.) Dieses Protokoll trat am 3. Juni 1961 für Guatemala, El Salvador und Nicaragua in Kraft.

4. a) Devisen für die Einfuhr von Waren werden von der Zentralbank verkauft und zum Einheitskurs von 1 USA-Dollar = 7,0525 Córdoba verrechnet. Da die Zentralbank hauptsächlich über USA-Dollars verfügt, wird den schweizerischen Exporteuren empfohlen, ihre Fakturen in dieser Währung auszustellen.
b) Eine bestimmte Regelung für Invisibles-Zahlungen besteht nicht. Immerhin sollen gewisse Richtlinien befolgt werden. Jeder Fall ist der Direktion der Zentralbank von Nicaragua zur Prüfung vorzulegen, die für bestimmte Zahlungen (Löhne an ausländische Experten, Studienaufenthalte im Ausland usw.) Devisen zum offiziellen Kurs (1 USA-Dollar = 7 Córdoba) zur Verfügung stellt.
5. a) Zwischen der Schweiz und Nicaragua besteht kein Handelsvertrag.
b) Nicaragua hat mit Drittstaaten keine Zahlungsabkommen abgeschlossen.
6. a) Nicaragua ist Mitglied des IWF.
b) Nicaragua hat sowohl den Vertrag über den Freihandel und die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas vom 10. Juni 1958 als auch das Abkommen zur Vereinheitlichung des Zolltarifs (Zollunion) vom 1. Juni 1959 ratifiziert. Ferner hat Nicaragua mit El Salvador, Honduras und Guatemala verschiedene Verträge über die wirtschaftliche Integration unterzeichnet. (Siehe Frage 3) 181. 5. 8. 61.

Panama

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Panama entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
0,002	1938	0,694
1,2	1946	4,3
0	1950	5,1
0,291	1956	5,0
0,193	1957	6,5
0,196	1958	8,3
0,462	1959	9,8
0,020	1960	12,1

2. a) b) Die Einfuhr von Waren in Panama ist grundsätzlich frei. Waffen, Betäubungsmittel und dgl. können nur mit einer besondern Bewilligung eingeführt werden.
3. Panama erhebt sowohl Gewichts- als auch Wertzölle. Für einige Positionen mit Gewichtszöllen sind Minimalansätze ad valorem festgesetzt. Eine grosse Anzahl Maschinen, Uhren und Bijouterie können zollfrei eingeführt werden.
Neben dem Einfuhrzoll werden Konsulargebühren erhoben. Sie betragen 5% für Waren, für die ein Zoll erhoben wird, 8% für Waren, die zollfrei eingeführt werden.
Für Einfuhren in die Freizone von Colon sind weder Zoll noch andere Gebühren zu entrichten.
4. a) b) Der Zahlungsverkehr wird von Panama nicht kontrolliert.
5. a) Zwischen der Schweiz und Panama besteht kein Handelsvertrag.
b) Panama hat mit Drittstaaten keine Zahlungsabkommen abgeschlossen.
6. a) Panama ist Mitglied des IWF.
b) Panama steht ausserhalb der Bestrebungen betreffend die lateinamerikanische bzw. zentralamerikanische Integration. 181. 5. 8. 61.

5. a) Zwischen der Schweiz und Paraguay besteht kein Handelsvertrag.
b) Paraguay hat mit folgenden Ländern bilaterale Abkommen über den Zahlungsverkehr abgeschlossen:
- | | |
|------------------|-----------------------|
| Deutschland | 25. und 30. Juli 1955 |
| Finnland | 23. Oktober 1953 |
| Frankreich | 11. September 1956 |
| Grossbritannien | 21. November 1955 |
| Italien | 8. Februar 1959 |
| Jugoslawien | 9. Januar 1950 |
| Niederlande | 13. April 1957 |
| Spanien | 25. August 1950 |
| Tschechoslowakei | 19. November 1953 |
| Uruguay | 13. März 1961 |
6. a) Paraguay ist Mitglied des IWF.
b) Paraguay hat den Vertrag von Montevideo vom 18. Februar 1960 betr. die Schaffung einer lateinamerikanischen Freihandelszone unterzeichnet und ratifiziert. 181. 5. 8. 61.

Paraguay

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Paraguay entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
0,256	1938	0,411
7,3	1946	0,991
7,6	1950	3,3
3,0	1956	4,6
3,0	1957	3,2
6,3	1958	3,3
5,7	1959	3,1
1,8	1960	3,6

2. a) b) Grundsätzlich ist die Einfuhr von Waren in Paraguay frei. Waffen, Betäubungsmittel und dgl. können nur mit einer besondern Bewilligung eingeführt werden.

Die Steuerung der Einfuhr erfolgt über ein Depotsystem. Die Depots sind vor der Verschiffung der Ware im ausländischen Hafen bei einer ermächtigten Bank zu stellen. Für ihre Berechnung ist der fob-Warenwert, der zum Tageskurs umgerechnet wird, massgebend. Die Rückerstattung erfolgt nach 120 Tagen. Wird das Depot erst nach der Verschiffung der Ware gestellt, so werden die hinterlegten Beträge während 180 Tagen zurückbehalten.

Importe des Staates und halbstaatlicher Institutionen sowie Einfuhren von Zeitungspapier, Druckfarben usw. sind von der Depotpflicht befreit. Die übrigen zur Einfuhr zugelassenen Waren sind in fünf Klassen eingeteilt:

Klasse 1
ohne Depot

Waren: Milchkonserven, Säuglingsnahrung auf Milchbasis usw., Insektenvertilgungsmittel, Sera und Impfstoffe, pharmazeutische Produkte, landwirtschaftliche Maschinen, Wasser- und Gasmesser, Elektrizitätszähler, Generatoren, Dampfmaschinen usw., Bestand- und Ersatzteile dazu.

Klasse 2

Depot: 50% des fob-Wertes

Waren: Fischkonserven usw., Anilinfarben, bestimmte chemische Erzeugnisse, Werkzeuge, Wollgarne.

Klasse 3

Depot: 110% des fob-Wertes

Waren: Käse, Schokolade usw., künstliche Zähne, bestimmte chemische Erzeugnisse, eine Anzahl Parfümerien, Uhren aus gewöhnlichem Metall, auch vergoldet oder versilbert, Plaqué-Uhren, Wecker, Wand- und Standuhren, Turmuhren, eine Anzahl Maschinen und Apparate sowie deren Einzel- und Ersatzteile, Baumwollgarne und -zwirne, bestimmte Baumwollgewebe, Garne und Zwirne aus Seide und Kunstseide.

Klasse 4

Depot: 200% des fob-Wertes

Waren: Branntweine aller Art, bestimmte Baumwollgewebe, Bänder, Einsätze, Spitzen, Tülle und Maschengewebe aus Baumwolle, Gewebe, Bänder, Spitzen usw. aus Seide oder Kunstseide, Schuhe.

Klasse 5

Depot: 200% des fob-Wertes

Waren: Zigaretten, Uhren mit Schalen aus Edelmetallen, Uhrwerke, Kleidungsstücke aus Baumwolle, Seide, Kunstseide usw., Musikdosen, mechanische Klaviere usw.

3. Der paraguayische Zolltarif enthält vor allem Gewichtszölle. Für eine kleinere Anzahl Waren wurden Wertzölle festgesetzt. Diese werden vom cif-Wert (fob-Wert plus 20% Zuschlag) erhoben. Grundsätzlich unterliegen alle Einfuhren einem allgemeinen Zuschlagswertzoll von 15% des Warenwertes. Die Schweiz wird, weil sie bisher mit Paraguay kein Meistbegünstigungsabkommen abschliessen konnte, zollmässig diskriminiert. Einzelne chemische Erzeugnisse, Parfümerien, Schreibmaschinen usw. (total 33 Positionen des parag. Zolltarifs) gelangen, wenn sie aus Vertragsstaaten stammen, in den Genuss von Vorzugszöllen. Anlässlich der Verzollung werden zusätzliche Steuern in der Höhe von total 24% des cif-Wertes erhoben. Flüssige Brennstoffe und Importe aus den Nachbarländern unterliegen diesen Steuern nicht.

4. a) b) Der Zahlungsverkehr wird von Paraguay grundsätzlich nicht kontrolliert. Geschäfte mit Zahlungsfristen von über 90 Tagen bedürfen der Bewilligung der Zentralbank.

Peru

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Peru entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
1,7	1938	2,8
31,6	1946	9,1
27,8	1950	16,5
57,4	1956	29,1
53,0	1957	39,9
48,2	1958	37,1
37,4	1959	38,0
53,0	1960	39,5

2. a) b) Grundsätzlich ist die Einfuhr von Waren in Peru frei. Waffen, Betäubungsmittel und Textilmaschinen können nur mit einer besondern Bewilligung eingeführt werden.

Die Steuerung der Einfuhr erfolgt über ein System von Zuschlagstaxen, Luxussteuern und Zollzuschlägen. Die einer Zuschlagstaxe (nach Gesetz Nr. 13199 vom 6. April 1959 vorläufig für 3 Jahre eingeführt) unterworfenen Waren (über 900 Positionen des peruanischen Zolltarifs) sind in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe A

Zuschlagstaxe: 25% des cif-Wertes

Waren: Parfümerieartikel, Edelsteine, Juwelier- und Bijouteriewaren.

Gruppe B

Zuschlagstaxe: 20% des cif-Wertes

Waren: Schokolade, eine grosse Anzahl Textilien, elektrische Haushaltapparate, Rasierapparate, Heizöfen, Bügeleisen, Edelmetalluhren, vergoldete, versilberte oder goldplattierte Uhren.

Gruppe C

Zuschlagstaxe: 10% des cif-Wertes

Waren: Fleischextrakt, kinematographische Aufnahmeapparate, Photoapparate, Projektionsapparate.

Mit einer Luxussteuer (nach Gesetz Nr. 13199 vom 6. April 1959 vorläufig für 3 Jahre eingeführt) sind rund 40 Positionen, die in zwei Gruppen aufgeteilt sind, belegt:

Gruppe A

Luxussteuer: 10% des cif-Wertes

Waren: kinematographische Projektionsapparate, Diktaphone.

Gruppe B

Luxussteuer: 20% des cif-Wertes

Waren: verschiedene Textilien wie Spitzen aus Seide, Taschentücher und Tischtücher aus Flachs usw., unechte Bijouterie.

Peru handhabt Preisvorschriften für pharmazeutische Produkte.

3. Peru erhebt auf allen importierten Waren sowohl Gewichts- als auch Wertzölle. Letztere bestehen aus den sog. Zusatzzöllen, die im Jahre 1947 in einem einzigen Satz konsolidiert wurden und der für die meisten Positionen 15,667% ad valorem beträgt.

Aus Budgetgründen hat Peru im Mai 1958 vorübergehend weitere Zusatzzölle eingeführt.

Nicht belastet werden u. a.

Lebensmittel, pharmazeutische Produkte, Material für die Herstellung von Druckerzeugnissen, Automobile, verschiedene Maschinen und Industriearüstungen.

Eine Steuer von 50% des Zollansatzes (nur Gewichtszoll) muss u. a. entrichtet werden für:

Pulvermilch, verschiedene chemische Erzeugnisse, Gerbstoffe, Farbstoffe, Textilhilfsstoffe, Seiden- und Kunstseidengarne, technische Textilien, gewöhnliche Metalle und Waren daraus, Operationstische, nichtelektrische Generatoren, Turbinen, Motoren, landw. Maschinen, Pumpen, Druckereimaschinen, Werkzeugmaschinen, diverse Maschinen, Elektrogeneratoren, Motoren, Umformer, Transformatoren, Telefon- und Telegraphenapparate, Röntgenapparate, elektrische Apparate, Traktoren, astronomische, kosmographische, geodätische und topographische Instrumente, Mass- und Kontrollinstrumente, chirurgische, medizinische, zahnärztliche Instrumente und Apparate, Ersatzteile und Werke für Uhren, Filme, Platten und Papiere für photographische Zwecke.

Eine Steuer von 200% des Zollansatzes ist für alle übrigen Waren zu entrichten.

4. a) b) Der Zahlungsverkehr wird von Peru nicht kontrolliert.
5. a) Zwischen der Schweiz und Peru wurde am 20. Juli 1953 ein Handelsabkommen (Meistbegünstigung) abgeschlossen.
b) Peru hat mit Drittstaaten keine Zahlungsabkommen abgeschlossen.
6. a) Peru ist Mitglied des IWF und des GATT.
b) Peru hat den Vertrag von Montevideo vom 18. Februar 1960 betreffend die Schaffung einer lateinamerikanischen Freihandelszone unterzeichnet und ratifiziert. 181. 5. 8. 61.

El Salvador

1. Der schweizerische Warenverkehr mit El Salvador entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
0,698	1938	0,375
2,1	1946	0,856
5,3	1950	2,6
5,6	1956	4,2
10,0	1957	4,5
7,5	1958	5,4
5,7	1959	5,0
6,1	1960	8,1

2. a) b) Die Einfuhr von Waren in El Salvador ist grundsätzlich frei, doch müssen alle Bestellungen zwecks Devisenzuteilung beim Devisenamnt zur Bewilligung vorgelegt werden. Waffen, Betäubungsmittel und dgl. können nur mit einer besondern Bewilligung eingeführt werden. Der salvadorenische Importeur pharmazeutischer und chemischer Produkte benötigt eine besondere Bewilligung der «Junta de Vigilancia del Consejo Superior de Salud».

3. Der Zolltarif von El Salvador enthält sowohl Gewichts- als auch Wertzölle. Für die meisten Positionen sind beide Arten kombiniert. Für eine kleine Anzahl Waren wurden Präferenzzölle festgesetzt, die im Verkehr mit Ländern angewendet werden, mit denen El Salvador ein Handelsabkommen (Meistbegünstigung) abgeschlossen hat. Zusätzliche Abgaben werden anlässlich der Verzollung nicht erhoben.

Am 13. Dezember 1960 unterzeichneten El Salvador, Guatemala, Nicaragua und Honduras im Bestreben, die wirtschaftliche Integration zu verwirklichen, ein Protokoll betr. die Vereinheitlichung des Zolltarifs. Dieses Protokoll enthält einheitliche Ansätze für ungefähr 500 Positionen; für weitere zirka 50 Positionen wurde ein Zeitplan für die Anpassung der Ansätze an ein erstrebtes Niveau aufgestellt. (Die gemeinsame zentralamerikanische Nomenklatur enthält etwas über 5000 Positionen bzw. Unterpositionen.) Dieses Protokoll trat am 3. Juni 1961 für El Salvador, Guatemala und Nicaragua in Kraft.

Mit der fortschreitenden Einführung des gemeinsamen zentralamerikanischen Zolltarifs werden die Präferenzzölle dahinfallen.

4. a) b) Devisenzahlungen ins Ausland können auf Grund einer Bewilligung des Devisenamtes der Zentralbank (Banco Central de Reserva) vorgenommen werden. Die Devisenbewirtschaftung wurde mit Dekret Nr. 117 am 21. April 1961 eingeführt.

Die Ueberweisung von Zinsen, Dividenden usw. ist grundsätzlich auf 10% jährlich des investierten ausländischen Kapitals beschränkt. Ueber die Höhe der zum Transfer zugelassenen Amortisationsquoten entscheidet das Devisenamnt von Fall zu Fall.

5. a) Zwischen der Schweiz und El Salvador wurde am 11. Februar 1954 ein Handelsabkommen (Meistbegünstigung) abgeschlossen.

b) El Salvador hat am 12. Dezember 1952 mit Spanien ein Abkommen über den Zahlungsverkehr unterzeichnet. Mit andern Drittstaaten bestehen keine Vereinbarungen betreffend den Zahlungsverkehr.

6. a) El Salvador ist Mitglied des IWF.

b) El Salvador hat sowohl den Vertrag über den Freihandel und die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas vom 10. Juni 1958 als auch das Abkommen zur Vereinheitlichung des Zolltarifs (Zollunion) vom 1. Juni 1959 ratifiziert. Ferner hat El Salvador mit Guatemala, Nicaragua und Honduras verschiedene Verträge über die wirtschaftliche Integration unterzeichnet. (Siehe Frage 3.) 181. 5. 8. 61.

Uruguay

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Uruguay entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
4,2	1938	2,4
30,8	1946	18,7
27,1	1950	20,5
24,9	1956	34,0
19,7	1957	20,8
16,4	1958	25,3
18,0	1959	22,9
13,4	1960	15,0

2. a) b) Die Einfuhr ist grundsätzlich, abgesehen von einigen Ausnahmen, keinen Beschränkungen unterworfen. Zur Steuerung der Importe, insbesondere auch zum Schutz der Inlandsindustrie, wird das System der Aufschläge (recargo) sowie der Depots gehandhabt. Die Aufschläge betragen 40 und 75% des eif-Wertes oder des festgesetzten Mittelwerts für Waren, die in Konkurrenz zur einheimischen Produktion stehen, sowie 150% für entbehrliche oder Luxusgüter. Für Waren mit einem Aufschlag von 150% ist noch ein Depot von 100% des eif- bzw. Mittelwerts zu hinterlegen. Eine Reihe von Waren, die für den Lebensunterhalt und die Entwicklung der Wirtschaft notwendig sind, wie Rohstoffe und Halbfabrikate, gewisse Maschinen und Apparate sowie industrielle Einrichtungen, ferner einige Drogen und ehemisch-pharmazeutische Erzeugnisse usw., sind von der Entrichtung des Aufschlags und somit auch von der Stellung des Depots befreit.

3. Die Einfuhrzölle werden in einigen wenigen Fällen auf dem wirklichen Wert der Ware, in der Regel aber auf einem festgesetzten Wert, auch amtlicher Wert oder «Aforo» genannt, berechnet. Dazu kommen noch verschiedene Zuschläge und Abgaben (Zuschlagssteuer, Luxussteuer, Gebühren usw.), die zusammen mit den eigentlichen Zöllen die Einfuhr solcher Waren, welche die uruguayische Produktion konkurrenzieren, stark belasten.

4. a) b) Der Zahlungsverkehr ist sowohl im Waren- als auch im Invisibles-Sektor frei. Die Aussenhandelstransaktionen werden zu einem auf Grund von Angebot und Nachfrage sich bildenden freien Kurs abgewickelt.

5. a) Zwischen der Schweiz und Uruguay bestehen ein Abkommen betreffend den Zahlungsverkehr vom 23. Februar 1938 und ein Handelsabkommen (Meistbegünstigung) vom 4. März 1938.

- b) Uruguay schloss mit folgenden Ländern bilaterale Abkommen über den Zahlungsverkehr ab:

Argentinien	Januar	1958
Belgien	Juni	1946 / Juni 1953
Dänemark	September	1953
Frankreich	März	1950
Israel	Januar	1958
Italien	Juli	1949 / Juni 1960
Jugoslawien	Mai	1955
Niederlande	Juni	1947 / Juli 1953
Tschechoslowakei	September	1955 / Januar 1957

Neben diesen offiziellen Verträgen bestehen noch private Kompensationsabkommen, vor allem mit Russland und den Ostblockländern.

6. a) Uruguay ist Mitglied des GATT und des IWF.

b) Uruguay hat den Vertrag von Montevideo vom 18. Februar 1960 betreffend die Schaffung einer lateinamerikanischen Freihandelszone unterzeichnet und ratifiziert. 181. 5. 8. 61.

Venezuela

1. Der schweizerische Warenverkehr mit Venezuela entwickelte sich seit 1938 wie folgt:

Schweiz. Einfuhr in Mio Fr.	Jahr	Schweiz. Ausfuhr in Mio Fr.
0,662	1938	4,3
10,8	1946	24,3
7,6	1950	37,8
12,9	1956	68,5
18,9	1957	80,4
11,9	1958	106,3
8,6	1959	103,6
6,2	1960	95,0

2. a) b) Alle Waren, die auf der «Lista de Importaciones del Mercado Controlado» figurieren, können, wenn der Wert der Sendung US\$ 2000.— übersteigt, nur auf Grund einer Bewilligung der «Oficina de Control de Cambio» eingeführt werden. Einfuhrbewilligungen sind grundsätzlich 180 Tage gültig. Sie können auf Gesuch hin um 60 Tage verlängert werden. Für Maschinen und Ersatzteile, die besonders angefertigt werden, kann die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung der Fabrikationsfrist angepasst werden. In der erwähnten Liste sind u. a. aufgeführt:

Käse; künstliche und synthetische Fasern und Fäden; anorganische und organische chemische Erzeugnisse; Arzneimittel; eine grosse Anzahl Maschinen und Apparate.

Eine Anzahl Produkte wie Wollgewebe, Mehl, Gemüse, Reis, Schuhe usw. ist der Kontingentierung unterstellt. Für ihre Einfuhr ist eine Bewilligung des «Ministerio de Fomento» erforderlich. Weine, Spirituosen sowie Lebensmittel (auch Milchkonserven) werden zur Einfuhr nur zugelassen, wenn sie beim «Ministerio de Sanidad y Asistencia Social» registriert sind.

Waffen, Betäubungsmittel, echte Perlen und dgl. sind zur Einfuhr verboten bzw. können nur von der Regierung importiert werden.

3. Der Zolltarif Venezuelas enthält für die meisten Positionen Gewichts- und für einzelne Positionen auch Wertzölle. Für eine Anzahl Waren sind beide Arten kombiniert. Erzeugnisse, die im Inland hergestellt werden, sind durch relativ hohe Zölle geschützt.

Ausser einer Konsulargebühr, deren Ansatz je nach Warenwert variabel ist, werden bei der Verzollung keine zusätzlichen Gebühren und Abgaben erhoben.

4. a) Für Waren der «Lista de Importaciones del Mercado Controlado» stellt die Zentralbank Devisen zum offiziellen Kurs (1 US-Dollar = 3.35 Bs.) zur Verfügung. Nach Ankunft der Ware oder der Verschiffungsdokumente hat der Importeur durch Vermittlung der in der Einfuhrehwillingung angegebenen Handelsbank dem Devisenamnt das Gesuch um Erteilung einer Devisenverkaufsbewilligung einzureichen. Die Bezahlung der übrigen Waren hat über den reglementierten freien Devisenmarkt zu erfolgen. (Verkaufskurs gegenwärtig 1 US-Dollar = Bs. 4.58.)

b) Für eine Reihe von Invisibles-Zahlungen, namentlich für registrierte Kapitalanlagen, kann der offizielle Devisenmarkt in Anspruch genommen werden. Die übrigen Zahlungen des Invisibles-Sektors haben über den absolut freien Devisenmarkt zu erfolgen.

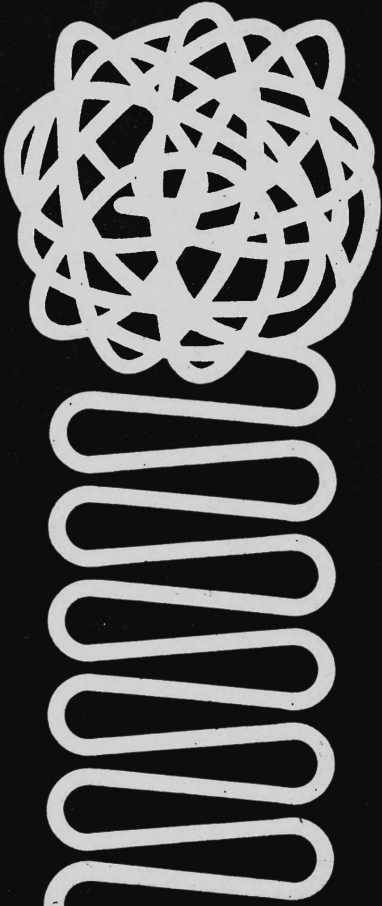
5. a) Zwischen der Schweiz und Venezuela besteht kein Handelsvertrag.

b) Venezuela hat mit Drittstaaten keine Zahlungsabkommen abgeschlossen.

6. a) Venezuela ist Mitglied des IWF.

b) Venezuela hat den Vertrag von Montevideo vom 18. Februar 1960 betr. die Schaffung einer lateinamerikanischen Freihandelszone nicht unterzeichnet. 181. 5. 8. 61.

NB. Anschliessend an die deutsche Fassung erscheinen diese Aussenhandelsbestimmungen der lateinamerikanischen Länder in den nächsten Ausgaben in französischer Uebersetzung. Sowohl von deutschen als auch vom französischen Text werden Broschüren zusammengestellt, die in einiger Zeit zu Fr. 1,40 erhältlich sein werden. Vorausbestellungen nimmt das Schweizerische Handelsamtsblatt in Bern, Postcheckrechnung III 520, entgegen.



MARCHANT
FAKTURIER- und RECHENAUTOMATEN
entwirren Ihre Rechenprobleme

Generalvertretung für die Schweiz:
RENE FAIGLE AG ZÜRICH
Postfach Zürich 23, Telefon 051 / 48 24 26

Bezirksgericht Aarau

Rechnungsruf

Das Bezirksgericht Aarau hat am 2. August 1961 über

Furrer-Pörsch Hans Rudolf

geb. 1922, Kaulmann, von Zell (ZH), in Aarau wohnhaft gewesen, gestorben am 18. Juli 1961, das öffentliche Inventar mit Rechnungsruf bewilligt.

Die Gläubiger und Schuldner, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bis 5. September 1961 der Gemeindefkanzlei Aarau anzumelden, ansonst die in Art. 590 des ZGB erwähnten Folgen eintreten (Artikel 581 ZGB).

Aarau, den 2. August 1961.

Bezirksgericht.

**Rechnungsruf und Auskündigung
wegen öffentlichen Inventars**

Erfasser: Max Schweiggeler-Glatzmann, mech. Werkstätte, Weltsteinplatz 8, Basel (Wohnung Schönaustr. 91).
Gestorben: 7. Juli 1961.
Eingabefrist: für Gläubiger und Schuldner, einschliesslich Bürgschaftsgläubiger, 5. September 1961, bei Gefahr des Ausschlusses der Gläubiger gemäss Art. 590 ZGB.

Basel, 5. August 1961.

Erbchaftsnmt Basel,
Rittergasse 10.

CURATOR AG.

Revisions- und Treuhandgesellschaft
ZÜRICH und ZUG

Mitglied von Intercera-Groupement International Fiduciaire, mit Vertretungen und Korrespondenten in den meisten Ländern Europas, in Kanada und Südamerika

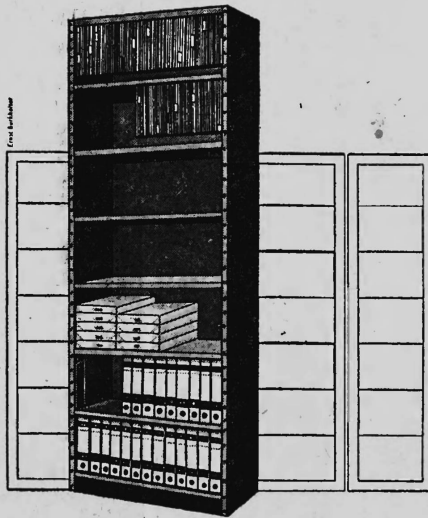
empfehl ich für:

**Übernahme
von Treuhandschaften und Sekretariaten**

BJ organisation

Stahl-Aktenregal für
Pendelregistratur und
Ordner.
Baukastensystem. Ein-
facher Zusammenbau.

Seltenwände und Rück-
wand lassen sich be-
liebig montieren. Licht-
grau lackiert.
Sofort ab Lager lieferbar



Butscher + Jost AG
Betriebsrichtungen
Organisationsmittel
Büromaschinen

Basel, Steinvorstadt 59
Birsstr. 58, ☎ 061 41 99 77
Zürich, Bahnhofstrasse 74
☎ 051 23 25 77



Seit bald 50 Jahren
erteilen wir
Darlehen
mit voller Diskretion.
Erlaubt Nachfrage
beim Arbeitgeber
oder bei Ver-
wandten. Antwort
in neutralem
Kuvert.
Bank Prokredit
Fribourg
Tel. (037) 2 64 31



Broschüre
**Warenumsatz-
steuer**
(Ausgabe
März 1961)
Preis: Fr. 1.80

Einzahlungen auf
Postcheckkonto
III 520,
Schweizerisches
Handelsamtblatt,
Bern.

Der **SHAB-LESERKREIS**

ist kaufkräftig
Nutzen Sie diese Kaufkraft
Inserieren Sie!

Melchsee-Frucht 1920
S.M.M.

Für geruhige Bergferien
Alpenblumen-Reservat, Rudern, Fischen, Baden,
Gut essen, Zimmer mit Heissdem Wasser,
Pauschalpreise, Postauto ab Sarnen. Neue Luft-
selibahn. Prospekte.

Hotel **Kurhaus Frutt** am Melchsee
Tel. (041) 85 51 27 Bes.: Fern. Durrer + Amsted

Kistenfabrik Zug AG., Zug

Wir liefern Transportkisten für Inland
und Export, Gezinkte und verleimte
Schreinerkisten, Paletts, Boxpaletts,
Aufsetzrahmen, Containers.
Fachmännliche Beratung: Tel. (042) 4 33 55
und 56.

Aktiendruck seit Jahren unsere Spezialität
Aschmann & Scheiler AG.
Buchdruckerei zur Froschhau
Zürich 25 Tel. 1051 32 71 64

ALIBIPHON

das selbstsprechende Telefon
für GESCHÄFT und PRIVAT



arbeitet für Sie zuverlässig
zu jeder Stunde, Tag und Nacht.
Engagieren Sie diese
zuverlässige Hilfskraft, die alle
Anrufe am Telefon gleichmässig
freundlich beantwortet und
auf Wunsch Mitteilungen notiert.

Verlangen Sie Gratisprospekt
oder unverbindliche Vorführung.

GUBLER A.G.

Müllerstrasse 44
Zürich 4
Telefon 051 23 46 64

A vendre

2 grands coffres à glissières en acier

Dimensions par coffret

Extérieures: hauteur 128 cm, largeur 226 cm, profondeur 62 cm
Intérieures: 6 caissons de:
hauteur 55 cm, largeur 69 cm, profondeur 44 cm
Poids: environ 750 kg

Offres à la Caisse Hypothécaire du canton de Fribourg, Fribourg, t.él. (037) 2 30 74

**Société du Grand Hôtel Monney
et Beau-Séjour au Lac, Montreux**

L'assemblée générale des actionnaires

est convoquée pour le vendredi 1^{er} septembre 1961, à 16 heures, au Grand Hôtel Monney.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration.
- 2° Rapport de Messieurs les contrôleurs.
- 3° Discussion et votation sur les conclusions de ces rapports.
- 4° Election du conseil d'administration.
- 5° Election des contrôleurs pour l'exercice 1960.
- 6° Réalisation des immeubles.
- 7° Divers et propositions individuelles.

Les comptes, rapports du conseil d'administration et des contrôleurs sont à la disposition de Messieurs les actionnaires à la Banque Cantonale, Montreux, dès le 19 août. Messieurs les actionnaires pourront retirer leur carte en déposant leurs titres avant le 1^{er} septembre 1961, à Montreux, Banque Cantonale Vaudoise.

Le conseil d'administration.

Diaconat Masculin de la Suisse Romande

Assemblée générale

dimanche 3 septembre 1961, à 14 heures, à Bols-Soleil, 25, route du Signal, Lausanne.

Ordre du jour statutaire.

Le comité.